



Verordnung

des Landratsamtes Ludwigsburg
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Enz im Landkreis Ludwigsburg

vom 25. April 2006

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den Gewässerabschnitt der Enz von Flusskilometer 34,120 bei Roßwag bis Flusskilometer 7,635 bei Bietigheim-Bissingen (Bad am Viadukt) im Landkreis Ludwigsburg wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, die Ausübung des Gemeingebrauchs beschränkt und das Verhalten im Uferbereich geregelt.
- (2) Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Der Geltungsbereich nach § 3 ist in der Karte rot, der Geltungsbereich nach § 5 gelb dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit der Übersichtskarte ist beim/ bei der

Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Stadt Vaihingen, Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz

Stadt Oberriexingen, Hauptstraße 14, 71739 Oberriexingen

Stadt Markgröningen, Marktplatz 1, 71706 Markgröningen

Stadt Bietigheim–Bissingen, Marktplatz 8, 74321 Bietigheim-Bissingen

ab dem 01. Mai 2006 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauches und die Regelungen dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Enz als ein für den dicht besiedelten Landkreis Ludwigsburg besonders bedeutsames, naturnahes Gewässer, sowie dem Schutz ihrer auentypischen Strukturen und Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck ist insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der Brut- und Lebensstätten wertbestimmender, an Fließgewässer gebundener, störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere des Eisvogels, des Gänsesägers, der Wasseramsel, des Teichhuhns, der Gebirgsstelze sowie des Flussuferläufers im Jahreslebensraum und auf dem Durchzug
- der Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Einwirkungen
- die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten und Laichhabitats gefährdeter wertbestimmender Fischarten, insbesondere von Strömer, Groppe, Bitterling, Nase und Bachneunauge
- die Erhaltung und Entwicklung der am und im Gewässerbett bzw. im Kiesgewässersystem vorkommenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien wie z.B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebse, Muscheln und Schnecken auch in ihrer Funktion als Fischnährtiere sowie die Vermeidung von Störungen in Larval- und Imaginallebensräumen gefährdeter und charakteristischer Libellenarten, insbesondere der Kleinen Zangenlibelle und der Gebänderten Prachtlibelle
- der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der Unterwasservegetation mit submersen Makrophyten, Schwimmblattgesellschaften, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Ufervegetation, Kopfweidenbestände und als Galeriewälder ausgeprägte Erlen-Eschen-Auwälder.

§ 3 Befahrungsverbot

In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres ist das Befahren der Enz mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von Flusskilometer 34,120 bei Roßwag bis Flusskilometer 29,940 bei Vaihingen/Enz, Seemühle unzulässig.

§ 4 Ein-/Ausstiegsstellen, Umtragestellen

Das Ein- und Aussteigen in / aus Booten und das Umtragen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen zulässig.

§ 5

Wasserstandsabhängige Regelungen

- (1) In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres ist das Befahren der Enz mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von Flusskilometer 27,630 bei Vaihingen/Enz (Freibad) bis Flusskilometer 13,160 bei Bietigheim-Bissingen (Sägmühle) bei einem Wasserstand unter 65 cm nur zulässig, wenn es unter der Führung eines Begleiters erfolgt, der durch die Bundesvereinigung Kanutouristik, durch den Deutschen Sportbund oder eine vergleichbare Organisation geschult wurde und über entsprechende Nachweise verfügt. Diese Einschränkung gilt nicht für geübte Kanusportler, die im Deutschen-Kanu-Verband e.V. (DKV) organisiert sind.
- (2) Ganzjährig unzulässig ist das Befahren der Enz auf dem in Absatz 1 genannten Streckenabschnitt, wenn der Wasserstand 45 cm unterschreitet.
- (3) Für die Beurteilung des Wasserstandes ist der Tagesmittelwert des Vortages am Pegel Vaihingen/Enz maßgeblich. Abzufragen ist der Tagesmittelwert unter Telefon 07042/17111.

§ 6

Anforderungen an die Kanutouristik

Kanutouristische Anbieter müssen das gültige Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus nachweisen oder vergleichbare Qualitätsanforderungen im Hinblick auf den Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz erfüllen. Hierzu gehören insbesondere eine adäquate Ausbildung und die Überprüfung der Kriterien durch einen neutralen Gutachter.

§ 7

Sonstige Einschränkungen

Das Einfahren in Altarme und das Betreten der Kiesinseln und Kiesbänke ist verboten.

§ 8

Regelungen der Ufernutzung

Das Betreten der Ufer und das Anlanden der Ufer ist mit Ausnahme der gekennzeichneten Einstiegs-, Ausstiegs- und Umtragestellen nicht zulässig. Insbesondere unzulässig ist das Lagern, Grillen und Feuer machen im Uferbereich. Hiervon ausgenommen sind gekennzeichnete und eingerichtete Rastplätze.

§ 9 Befreiungen, Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann das Landratsamt Ludwigsburg von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und die Abweichung dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderläuft oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf den Schutzzweck der Verordnung nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, zugelassene Gewässerbenutzungen und angemeldete Übungen der Landesverteidigung einschließlich des Zivilschutzes bleiben von den Regelungen in den §§ 3, 4, 5, 7 und 8 unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3-8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für § 5 Abs. 1 und § 6 dieser Verordnung.
Diese treten am 01. Mai 2008 in Kraft.

Ludwigsburg, den 25. April 2006
Landratsamt Ludwigsburg

gez.
Dr. Rainer Haas
Landrat